

Hauptsatzung der Gemeinde Halvesbostel

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S 700, 730) hat der Rat der Gemeinde Halvesbostel in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Bezeichnung, Rechtsstellung

1. Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Halvesbostel“ und besteht aus den Ortsteilen Holvede und Halvesbostel
2. Die Gemeinde ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.
3. Die Gemeinde Halvesbostel ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Hollenstedt.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde zeigt einen Schild schräglinks geteilt. Oben in Grün ein Sumpfporststrauch mit sechs roten Blättern, einem roten Stängel und fünf silbernen Blüten mit goldenen Staubgefäßen. Unten in Gold eine schwarze Damirsch-Geweihstange (Schaufel).
2. Die Flagge zeigt zwei gleichbreite Querstreifen in Weiß (oben) und Grün. In ihrer Mitte belegt mit dem Wappen der Gemeinde.
3. Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Halvesbostel, Landkreis Harburg“.
4. Die Verwendung des Namens oder des Wappens ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Halvesbostel zulässig.

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

1. Der Rat beschließt über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs.1 Nr. 14 NKomVG, wenn deren Vermögenswert 1100,- Euro übersteigt.
2. Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 600,- Euro nicht übersteigt.

§ 4

Vertreter des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den 1. oder 2. Stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
2. In Verwaltungsangelegenheiten wird der Bürgermeister durch den „Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters“ vertreten. Dieser wird durch den Rat in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

§ 5

Einwohnerversammlung

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebiets rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften für förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden an den Rat

1. Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen, schriftlich mit Anregungen und Beschwerden, in Angelegenheiten der Gemeinde, an den Gemeinderat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7

Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ veröffentlicht. Auf die Veröffentlichung wird durch Aushang gemäß Abs. 2 hingewiesen.
2. Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften eine andere Bekanntmachungsform oder -dauer vorgeschrieben ist, durch Aushang in den Bekanntmachungskästen – Standorte: Dorfgemeinschaftshaus Halvesbostel und in Holvede neben Gasthaus Heins, vorgenommen. Die Aushangdauer beträgt 14 Tage. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung sind aktenkundig zu machen.
3. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sind entsprechend Abs. 2 unverzüglich nach der Ladung der Ratsmitglieder zu veröffentlichen. Abweichend von Abs. 2 endet die Aushangdauer dieser Bekanntmachung mit Ablauf der Sitzung.
4. Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden nach Abs. 2 durch Aushang in den Bekanntmachungskästen vorgenommen.
5. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Halvesbostel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben, bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Bekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen. Für die Auslegungsfrist gilt die Regelung über die Aushangfrist entsprechend.
6. Es erfolgt auch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Halvesbostel. Diese kann unter www.Halvesbostel.de aufgerufen werden.

Die Veröffentlichungen werden auf dieser Seite gespeichert und können immer abgerufen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 25.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 26.11.2001 außer Kraft.

Halvesbostel, den 25.11.2021

Gemeinde Halvesbostel

Der Bürgermeister